



Übersicht über die wichtigsten Änderungen des teilrevidierten MWSTG ab 1.1.2018

Stichwort	Artikel Rev-MWSTG	Angepasster Gesetzestext (Schwarz = unverändert, Blau = gelöscht oder neu eingefügt)	Inhalt der Änderungen
Definition eng verbundener Personen	Art. 3 Bst. h	<p>eng verbundene Personen: die Inhaber und Inhaberinnen von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen; eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn die Schwellenwerte gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) überschritten werden oder wenn eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt;</p> <p><u>1. die Inhaber und Inhaberinnen von mindestens 20 Prozent des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen,</u></p> <p><u>2. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen;</u></p>	<p>Der Prozentsatz für eine massgebende Beteiligung wird neu auf 20% festgelegt und im MWSTG festgehalten.</p> <p>Stiftungen und Vereine gelten neu als eng verbundene Personen, wenn eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung vorliegt. Vorsorgestiftungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Wann diese Kriterien erfüllt werden und welche Stiftungen mehrwertsteuerlich als Vorsorgeeinrichtung qualifizieren, wird in der MWSTV oder den MWST-Publikationen beschrieben.</p>

Stichwort	Artikel Rev-MWSTG	Angepasster Gesetzestext (Schwarz = unverändert, Blau = gelöscht oder neu eingefügt)	Inhalt der Änderungen
Befreiung von der Steuerpflicht	Art. 10 Abs. 2	<p>Von der Steuerpflicht nach Absatz 1 ist befreit, wer:</p> <p>a. im Inland innerhalb eines Jahres <u>im In- und Ausland</u> weniger als 100 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, <u>die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind</u> sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer;</p> <p>b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45–49) unterliegende Leistungen erbringt; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt; unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>von der Steuer befreite Leistungen,</u> 2. <u>Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt,</u> 3. <u>Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland;</u> 	Für die Limite, ab welcher ein Unternehmen obligatorisch steuerpflichtig wird, ist neu nicht mehr der im Inland erzielte Umsatz massgebend, sondern der weltweit erzielte. Änderungen ergeben sich auch hinsichtlich der Steuerbefreiung von Unternehmen mit Sitz im Ausland.
Steuerpflicht von Gemeinwesen	Art. 12 Abs. 3	<p>Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange <u>weniger als 100 000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen.</u> nicht mehr als 25 000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Stammen mehr als 25 000 Franken des Umsatzes aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen, so bleibt es solange von der Steuerpflicht befreit, als sein Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und an andere Gemeinwesen 100 000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.</p>	Die Limite von CHF 25'000 zur Bestimmung der Steuerpflicht bei Gemeinwesen fällt weg. Entscheidend zur Bestimmung der Steuerpflicht bei Gemeinwesen ist nur noch der Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nicht-Gemeinwesen. Solange ein Gemeinwesen weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nicht-Gemeinwesen erzielt, ist es von der Steuerpflicht befreit.

Stichwort	Artikel Rev-MWSTG	Angepasster Gesetzestext (Schwarz = unverändert, Blau = gelöscht oder neu eingefügt)	Inhalt der Änderungen
Beginn und Ende der Steuerpflicht	Art. 14 Abs. 1 und 2	<p>¹ Die Steuerpflicht beginnt: mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.</p> <p>a. <u>für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland: mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit;</u></p> <p>b. <u>für alle anderen Unternehmen: mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland.</u></p> <p>² Die Steuerpflicht endet:</p> <p>a. <u>für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland:</u></p> <p>a₁. <u>mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit;</u></p> <p>b₂. <u>bei Vermögensliquidation: mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens;</u></p> <p>b. <u>für alle anderen Unternehmen: am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird.</u></p>	Neu gelten betreffend Beginn und Ende der Steuerpflicht und der Befreiung von der Steuerpflicht unterschiedliche Regelungen für Unternehmen mit bzw. ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland.
Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze	Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18	<p>² Von der Steuer ausgenommen sind:</p> <p>[...]</p> <p>die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin, als Versicherungsmakler oder Versicherungsmaklerin; im Versicherungsbereich:</p> <p>a. <u>Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen,</u></p> <p>b. <u>Sozialversicherungsleistungen,</u></p> <p>c. <u>die folgenden Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen und Prävention:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Leistungen von Einrichtungen der Sozialversicherungen untereinander</u> – <u>Leistungen von Durchführungsorganen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben</u> – <u>Leistungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen,</u> <p>d. <u>Leistungen im Rahmen der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin, als Versicherungsmakler oder Versicherungsmaklerin;</u></p>	Die Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen, einschliesslich der Leistungen betreffend die Prävention und die berufliche Aus- und Weiterbildung sind neu von der MWST ausgenommen.

Stichwort	Artikel Rev-MWSTG	Angepasster Gesetzestext (Schwarz = unverändert, Blau = gelöscht oder neu eingefügt)	Inhalt der Änderungen
Leistungen von Ausgleichskassen	Art. 21 Abs. 2 Ziff. 25	<p>² Von der Steuer ausgenommen sind: [...] die Leistungen von Ausgleichskassen untereinander sowie die Umsätze aus Aufgaben, die den Ausgleichskassen aufgrund des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder den Familienausgleichskassen aufgrund des anwendbaren Rechts übertragen werden und die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen; <u>Aufgehoben</u></p>	Die Leistungen von Ausgleichskassen werden bei den Leistungen der anderen Sozialversicherungsversicherungen unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 subsumiert.
Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens	Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28	<p>² Von der Steuer ausgenommen sind: [...] Leistungen: innerhalb des gleichen Gemeinwesens; <u>a. zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens,</u> <u>b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten,</u> <u>c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten;</u></p>	Die Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens und zwischen Gemeinwesen wurden neu geregelt. Die Einzelheiten können der MWST-Branchen-Info 19 entnommen werden.
Zurverfügungstellen von Personal unter Gemeinwesen	Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 ^{bis}	<p>² Von der Steuer ausgenommen sind: [...] <u>28^{bis} das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen;</u></p>	Das blosse "mietweise" Zurverfügungstellen von Personal an andere Gemeinwesen ist von der Steuer ausgenommen. Nicht von einer solchen ausgenommenen Leistung ist dann auszugehen, wenn die Arbeitskräfte aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages eingesetzt werden.
Option für die Besteuerung ausgenommener Leistungen	Art. 22 Abs. 1	<p>¹ Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Absatz 2 <u>jede von der Steuer ausgenommene Leistung</u> durch offenen Ausweis der Steuer <u>oder durch Deklaration in der Abrechnung jede von der Steuer ausgenommene Leistung</u> versteuern (Option).</p>	Neu ist die Option für die von der Steuer ausgenommenen Umsätze auch durch deren Deklaration im Abrechnungsf formular möglich.

Stichwort	Artikel Rev-MWSTG	Angepasster Gesetzestext (Schwarz = unverändert, Blau = gelöscht oder neu eingefügt)	Inhalt der Änderungen
Nutzung ausschliesslich für Wohnzwecke	Art. 22 Abs. 2 Bst. b	<p>Die Option ist ausgeschlossen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 18, 19 und 23; b. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für <u>Wohnzwecke private Zwecke</u> genutzt wird <u>oder genutzt werden soll</u>. 	<p>Dass unter der Nutzung zu „privaten Zwecken“ Wohnzwecke zu verstehen sind, entspricht der Praxis der ESTV ab 1.1.2014. Neu ist, dass nicht auf die faktische Nutzung zu Wohnzwecken abgestellt wird, sondern dass bereits die Absicht dazu genügt.</p>
Margenbesteuerung auf Kunstgegenständen	Art. 24a und 115a	<p><u>Art. 24a Margenbesteuerung</u></p> <p><u>¹ Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom steuerbaren Umsatz abgezogen wird.</u></p> <p><u>² Werden solche Sammlerstücke durch den Wiederverkäufer oder die Wiederverkäuferin eingeführt, so kann die entrichtete Einfuhrsteuer zum Ankaufspreis hinzugerechnet werden.</u></p> <p><u>³ Als Wiederverkäufer oder Wiederverkäuferin gilt, wer auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.</u></p> <p><u>⁴ Der Bundesrat legt fest, was als Sammlerstück gilt.</u></p> <p><u>⁵ Werden mehrere Sammlerstücke zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann die Steuer von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und dem Gesamtankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.</u></p> <p><u>Art. 115a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2016</u> <u>Auf Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dergleichen, für die bei Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 bereits Vorsteuer abgezogen wurde, ist der Vorsteuerabzug nicht rückgängig zu machen, sofern der Verkauf im Inland erfolgt und auf dem gesamten Verkaufspreis die Mehrwertsteuer entrichtet wird.</u></p>	<p>Ab 1.1.2018 ist beim Bezug von Sammlerstücken (Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen) der Abzug fiktiver Vorsteuer nicht mehr zulässig.</p> <p>Dafür kann auf diesen Gegenständen beim Verkauf die Margenbesteuerung angewendet werden. Kommt die Margenbesteuerung zur Anwendung, muss der Verkaufspreis unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung aufgeführt werden und der Ankaufspreis kann unter Ziffer 280 (mit dem Vermerk "Margenbesteuerung") abgezogen werden. In Verträgen, Rechnungen und Quittungen darf in diesem Fall nicht auf die Steuer hingewiesen werden und über die Sammlerstücke ist eine Bezugs- und Verkaufskontrolle zu führen.</p> <p>Die Margenbesteuerung ist nicht anwendbar, wenn beim Einkauf der Vorsteuerabzug nach Art. 28 Abs. 1 MWSTG geltend gemacht wurde (resp. wenn bis 31.12.2017 der Abzug fiktiver Vorsteuer nach Art. 28 Abs. 3 MWSTG gemäss damals gültigem Gesetzestext vorgenommen wurde).</p> <p>Ohne Gegenbeweis geht die ESTV davon aus, dass beim Einkauf die Vorsteuer gemäss Art. 28 Abs. 1 MWSTG geltend gemacht wurde (resp. dass auf sämtlichen bis 31.12.2017 bezogenen Sammlerstücke ohne Steuerausweis der Abzug fiktiver Vorsteuer geltend gemacht wurde).</p> <p>Sofern der Verkauf eines Sammlerstücks nicht im Inland erfolgt und/oder nicht auf dem gesamten Verkaufspreis die Mehrwertsteuer zu entrichten ist, muss ein allfällig bis 31.12.17 geltend gemachter Abzug fiktiver Vorsteuer rückgängig gemacht werden.</p>

Stichwort	Artikel Rev-MWSTG	Angepasster Gesetzestext (Schwarz = unverändert, Blau = gelöscht oder neu eingefügt)	Inhalt der Änderungen
elektronische Zeitungen und Zeitschriften	Art. 25 Abs. 2 Bst. a ^{bis}	² Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung [...] <u>a^{bis} auf elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;</u>	Elektronische Publikationen ohne Reklamecharakter (wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften) werden den gedruckten Publikationen gleichgestellt. Ab 1.1.2018 kommt der reduzierte Steuersatz zur Anwendung.
Organisatorische Massnahmen i.Z.m. steuerbaren Take-Away-Leistungen	Art. 25 Abs. 3	Für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden oder bei der Kundin zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. <u>Sind Nahrungsmittel zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung, sofern geeignete organisatorische Massnahmen zur Abgrenzung dieser Leistungen von den gastgewerblichen Leistungen getroffen worden sind; andernfalls gilt der Normalsatz.</u> Werden hingegen die Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung.	Die Steuerpflichtigen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die Leistungen mit Lieferungen von Lebensmitteln (Take-Away) einerseits und gastgewerblichen Leistungen andererseits separat zu erfassen (organisatorische Trennung). Wird diese Trennung unterlassen, unterliegen sämtliche Umsätze dem Normalsatz.
Vorsteuerabzug bei einem individualisierbaren beweglichen Gegenstand	Art. 28a	¹ <u>Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:</u> <u>a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht; und</u> <u>b. ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer offen überwält wird.</u> ² <u>Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.</u> ³ <u>Für Gegenstände, die der Margenbesteuerung nach Artikel 24a unterliegen, können keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden</u>	Der Abzug fiktiver Vorsteuern ist ab 1.1.2018 auch in folgenden Fällen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> • Beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die exportiert werden. • Beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die als Betriebsmittel verwendet werden. Demgegenüber ist der Abzug fiktiver Vorsteuern auf Sammlerstücken nicht mehr zulässig. Auf diesen Gegenständen ist dafür ab 1.1.2018 die Margenbesteuerung anwendbar (siehe Art. 24a MWSTG). Treten per 1.1.2018 die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aufgrund der geänderten Bestimmungen neu ein, ist eine Einlageentsteuerung im Sinne von Art. 32 MWSTG auf dem Zeitwert möglich.

Stichwort	Artikel Rev-MWSTG	Angepasster Gesetzestext (Schwarz = unverändert, Blau = gelöscht oder neu eingefügt)	Inhalt der Änderungen
Bezugsteuer auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen	Art. 45 Abs. 1 Bst. c	¹ Der Bezugsteuer unterliegen: [...] c. die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen Lieferungen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.	Die Bezugsteuer ist neu nur noch auf der Lieferung von unbeweglichen Gegenständen (z.B. Reinigungsarbeiten an Gebäuden) geschuldet. Bei der Lieferung von beweglichen Gegenständen ist in der Regel keine Bezugsteuer mehr geschuldet (vorbehaltlich jene gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Solche Leistungen unterliegen jedoch allenfalls beim Leistungserbringer der Inlandsteuer.
Mitteilung an bezugsteuerpflichtige Person	Art. 45 Abs. 2 Bst. b	² Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin im Inland , sofern er oder sie: a. nach Artikel 10 steuerpflichtig ist; oder b. im Kalenderjahr solche Leistungen für mehr als 10 000 Franken solche Leistungen bezieht und er oder sie in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe c vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert wurde.	Neu werden bisher nicht steuerpflichtige Personen, die im Kalenderjahr für mehr als CHF 10 000 der Bezugsteuer unterliegende Leistungen beziehen, auf jeden Fall bezugsteuerpflichtig. Die Pflicht der ESTV, solche Personen bei Lieferungen nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG vorgängig über die Bezugsteuerpflicht zu informieren, entfällt.